

Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft

Stand per: 16. Februar 2017

INHALT

1. GRUNDSÄTZE	3
1.1 Präambel	3
1.2 Definitionen	3
1.3 Sondervorschriften	4
 2. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR HINTANHALTUNG VON INSIDER- GESCHÄFTEN UND MARKTMANIPULATIONEN GEMÄSS BÖRSEGESETZ	 4
2.1 Begriffe	4
2.1.1 Insiderinformation	4
2.1.2 Insider	5
2.1.3 Marktmanipulationen	5
2.2 Strafen	5
2.2.1 Verwaltungsstrafe bei Missbrauch einer Insiderinformation oder Marktmanipulation gemäß § 48c BörseG	 5
2.2.2 Gerichtliche Strafe bei Missbrauch einer Insiderinformation gemäß § 48m BörseG oder bei Marktmanipulation gemäß § 48n BörseG	 6
 3. UNTERRICHTUNG DER MITARBEITER ÜBER DAS VERBOT DES MISS- BRAUCHS EINER INSIDERINFORMATION UND DER MARKTMANIPULATION	 6
 4. RICHTLINIEN FÜR DIE INFORMATIONSWETERGABE IM UNTERNEHMEN	 7
4.1 Zielsetzung	7
4.2 Grundprinzipien	7
4.2.1 Vertraulichkeitsbereiche	7
4.2.2 Vertrauliche Behandlung von Insiderinformationen und Dokumentation des Informationsflusses	 8
 5. UNTERNEHMENSINTERNE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MARKTMISSBRAUCH	 9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Compliance Beauftragter	9
5.3 Meldepflicht	9
5.4 Hinweisgebersystem	10
 6. UNTERNEHMENSGESCHÄFTE UND MITARBEITERGESCHÄFTE	 10

1. GRUNDSÄTZE

1.1 Präambel

Finanzmärkte basieren in besonderem Maße auf dem **Vertrauen** der Marktteilnehmer. Die gestiegene Vertrauensempfindlichkeit der Märkte, die Ausdehnung des Wertpapiergeschäftes, die EU-Harmonisierung, aber auch das Ansehen des Finanzmarktes Österreich sowie die Reputation jedes einzelnen Versicherungsunternehmens erfordern entschlossene Maßnahmen.

Wesentliche Voraussetzung eines funktionierenden Wertpapierhandels ist die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sowie die Fairness der Marktteilnehmer untereinander. Die Versicherungsunternehmen wollen deshalb einen unzulässigen Umgang mit Insiderinformationen (siehe Pkt. 2.1.1) durch geeignete organisatorische Maßnahmen hintanhalten und bei Verstößen Sanktionen verhängen, die von eingeschränkten Geschäftsmöglichkeiten des Mitarbeiters bis zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen.

Grundlage für den Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft (in weiterer Folge **SCC**) bilden die EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und das Börsegesetz (BörseG). Der vorliegende SCC ist ein **Mindeststandard**, den jedes Versicherungsunternehmen seinen unternehmensinternen Richtlinien zugrunde legt. Es ist jedem Versicherungsunternehmen überlassen, weitergehende strengere Regelungen zu treffen, sofern sie mit den Grundsätzen dieses SCC im Einklang stehen.

Die österreichischen Versicherungsunternehmen werden daher im Hinblick auf § 82 Abs. 5 BörseG als Basis für ihre Geschäftstätigkeit den vorliegenden SCC einführen und anwenden.

Jedes Versicherungsunternehmen erwartet von seinen Mitarbeitern Integrität und Engagement gegenüber den Kunden. Es muss darauf vertrauen können, dass seine Mitarbeiter jegliche Handlungsweisen, Abhängigkeiten oder Interessensverflechtungen meiden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Versicherungsunternehmens, welche die Interessen der Kunden oder des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen. Durch Einhaltung des SCC sollen Verhaltensweisen, die den Kunden schädigen, den Kapitalmarkt in unfaier Weise beeinflussen oder dem Ansehen des Versicherungsunternehmens abträglich sind, vermieden werden. Der SCC dient auch der Klarstellung der Verhaltenspflichten und damit dem Schutz der Mitarbeiter.

1.2 Definitionen

Compliance bedeutet das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und über- bzw. innerbetrieblichen Regelwerken in jenen Geschäftsbereichen, die vom vorliegenden SCC als Mindeststandard umfasst sind. Compliance schützt die Kunden, das Unternehmen und die Mitarbeiter vor unbewussten Verstößen gegen die oben genannten Vorschriften.

Unter **Marktmissbrauch** ist sowohl der Missbrauch einer Insiderinformation als auch Marktmanipulation (2.1.3) zu verstehen. Beide Tatbestände beziehen sich auf den Handel von Finanzinstrumenten auf einem geregelten Markt.

1.3 Sondervorschriften

Für **Emittenten unter den Versicherungsunternehmen** gelten über dieses Regelwerk hinaus die für Emittenten einschlägigen Bestimmungen der MAR, der auf der MAR erlassenen delegierten Rechtsakte, des BörseG sowie die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 (ECV 2007).

Für Versicherungsunternehmen, die gemäß § 6 Abs. 3 VAG 2016 **Investmentfondsanteile vermitteln**, gelten hinsichtlich dieser Tätigkeit die in § 2 Abs. 2 WAG 2007 taxativ aufgezählten Bestimmungen des WAG 2007.

2. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR HINTANHALTUNG VON INSIDERGESCHÄFTEN UND MARKTMANIPULATIONEN GEMÄSS BÖRSEGESETZ

§ 82 Abs. 5 BörseG verpflichtet alle Versicherungsunternehmen auch wenn sie keine Emittenten sind, folgende Vorsorgemaßnahmen zur Hintanhaltung des Missbrauchs von Insiderinformationen zu setzen:

- Ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten,
- interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
- geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

2.1 Begriffe

2.1.1 Insiderinformation

Insiderinformation ist eine öffentlich nicht bekannte, präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Eine Information gilt dann als präzise, wenn sie eine Reihe von bereits vorhandenen oder solchen Tatsachen und Ereignissen erfasst, bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft eintreten werden und darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Umstände auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt. Bei einem zeitlich gestreckten Vorgang kann jeder Zwischenschritt des Vorgangs in diesem Sinn als präzise Information betrachtet werden.

Sollten Zweifel darüber auftreten, ob es sich bei der Information um eine Insiderinformation handelt, ist die Information wie eine Insiderinformation zu behandeln und an den Compliance-Beauftragten zu melden.

2.1.2 Insider

Primärinsider ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder aufgrund der Ausübung seiner Arbeit, seines Berufes oder der Erfüllung von Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu Insiderinformationen Zugang hat. Ebenso ist Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

Sekundärinsider ist eine nicht von der Definition des Primärinsiders erfasste Person, der eine Insiderinformation mitgeteilt wurde oder sonst bekannt geworden ist.

2.1.3 Marktmanipulationen

Marktmanipulationen sind Geschäfte oder Handelsaufträge

- die falsche oder irreführende Signale für das Angebot oder den Kurs von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird; es sei denn, dass die Person, welche die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen oder
- die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen getätigt werden.

Marktmanipulationen liegen auch bei Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen, Nachrichten und von Gerüchten vor.

2.2 Strafen

2.2.1 Verwaltungsstrafe bei Missbrauch einer Insiderinformation oder Marktmanipulation gemäß § 48c BörseG

Wer Insidergeschäfte tätigt oder Marktmanipulation betreibt, kann von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5 Mio oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich des vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden.

2.2.2 Gerichtliche Strafe bei Missbrauch einer Insiderinformation gemäß § 48m BörseG oder bei Marktmanipulation gemäß § 48n BörseG

Besonders schwerwiegende Verstöße können gerichtlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

3. UNTERRICHTUNG DER MITARBEITER ÜBER DAS VERBOT DES MISSBRAUCHS EINER INSIDERINFORMATION UND DER MARKTMANIPULATION

Gegenstand der Unterrichtung sind die Bestimmungen der §§ 48a bis 48n BörseG über das **Verbot des Missbrauchs einer Insiderinformation** und das **Verbot der Marktmanipulation**.

Zweck der Unterrichtung ist die Information der Mitarbeiter und sonstiger für das Unternehmen tätiger Personen bzw. relevanter Geschäftspartner über das **Verbot des Marktmissbrauchs**. Ein Hinweis auf mögliche dienstrechtliche Folgen bzw. rechtliche Konsequenzen eines Verstoßes soll erfolgen.

Die Unterrichtung hat sowohl sämtliche Dienstnehmer als auch sonstige, für das Versicherungsunternehmen tätig werdende Personen, denen im Zuge des Auftragsverhältnisses Insiderinformationen zur Kenntnis gebracht werden können (z.B. outgesourcete Unternehmenseinheiten gleich welcher Rechtsform, Unternehmensberater, Sachverständige, EDV-Dienstleister etc.) zu umfassen.

Die Unterrichtung ist schriftlich und nachweislich vorzunehmen. Sie ist fortlaufend auf den neuesten Stand zu bringen und gegebenenfalls für bereits unterrichtete Mitarbeiter zu wiederholen.

Die Unterrichtung hat vor oder gegebenenfalls bei Aufnahme des Dienst- bzw. Auftragsverhältnisses zu erfolgen. Bei über den üblichen laufenden Geschäftsverkehr hinausgehenden Aufträgen, bei deren Ausführung anzunehmen ist, dass Insiderwissen anfällt oder Marktmanipulation möglich ist, hat im Einzelfall eine ebenfalls nachweisliche, allenfalls zusätzliche Unterrichtung zu geschehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über die gesetzlichen Bestimmungen und über den SCC zu informieren.

Bei besonderen Einzelfällen kann es sich als sinnvoll erweisen, weitere oder anders gelagerte Maßnahmen zu setzen.

4. RICHTLINIEN FÜR DIE INFORMATIONSWETERGABE IM UNTERNEHMEN

4.1 Zielsetzung

Zielsetzung ist die Verhinderung von Insidergeschäften.

Durch die Richtlinie für die Informationsweitergabe soll bewirkt werden, dass

- für alle Marktteilnehmer gleiche Ausgangspositionen und Voraussetzungen vorliegen (Informationssymmetrie);
- Handlungsweisen, die das Ansehen des Unternehmens und des Finanzmarktes Österreichs schädigen können, vermieden werden;
- Interessenskonflikte weitgehend hintangehalten werden.

4.2 Grundprinzipien

Die vorliegenden Richtlinien sind von folgenden Grundprinzipien getragen:

- Prinzip der Vertraulichkeitsbereiche
- Dokumentation des Informationsflusses
- Verbot der Weitergabe von Insiderinformationen an Unbefugte
- Verbot der missbräuchlichen Verwendung dieser Informationen

Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen (siehe 4.2.1) und die Regelungen über die besondere Behandlung vertraulicher Informationen (siehe 4.2.2) sollen einen verwaltungs- und strafrechtlich relevanten Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation möglichst hintanhaltend.

4.2.1 Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind Einheiten, die betriebliche Funktionen erfüllen, in denen üblicherweise insiderrelevante Informationen anfallen könnten oder Marktmanipulationen möglich sind und die deshalb von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsflusses abzugrenzen sind. Vertraulichkeitsbereiche sind je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und der Organisation eines Versicherungsunternehmens als ständige oder vorübergehende (projektbezogene) festzulegen.

Vertraulichkeitsbereiche sind insbesondere:

- Vorstand bzw. Geschäftsführung
- Personen, die einem Aufsichtsorgan eines Emittenten angehören
- Finanz- und Rechnungswesen
- Vermögensveranlagung und -verwaltung, inklusive Beteiligungsverwaltung
- Externe Kommunikation (PR, Investors Relations)

- Interne Revision
- Betriebsräte, die als Arbeitnehmervertreter Mitglied des Aufsichtsrates sind
- Mit Governance-Agenden beauftragte Mitarbeiter
- Mit Compliance Agenden beauftragte Mitarbeiter

Ein Vertraulichkeitsbereich kann aber auch mehrere der genannten Bereiche umfassen.

Jene Personen und Mitarbeiter, insbesondere der Vertraulichkeitsbereiche gemäß Punkt 4.2.1, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder anderer vertraglicher Auftragsverhältnisse regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben, sind in einem laufend (d.h. ohne Verzug) zu aktualisierendem Verzeichnis zu führen. Die nicht mehr aktuellen, alten Verzeichnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

In diesem Verzeichnis sind neben dem Namen und der Abteilungszugehörigkeit auch der Grund für die Erfassung der Person und das Erstellungs- und Änderungsdatum anzuführen.

4.2.2 Vertrauliche Behandlung von Insiderinformationen und Dokumentation des Informationsflusses

Informationen sollen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln. Es ist zweckmäßig, die Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche speziell zu verpflichten, die Weitergabe von Insiderinformationen (unternehmensintern und an Dritte) über die erforderlichen unternehmensinternen Informationsflüsse hinaus sowie verbotene Insidergeschäfte auf fremde oder eigene Rechnung (siehe Punkt 6) zu unterlassen.

Werden Insiderinformationen zwischen Vertraulichkeitsbereichen ausgetauscht, darf dies nur unter Einschaltung des Compliance-Beauftragten erfolgen. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern die Weitergabe einer Insiderinformation im Rahmen bestehender institutionalisierter oder vordefinierter Informationsabläufe erfolgt. Die Gesellschaft hat diese institutionalisierten und vordefinierten Informationsabläufe sowie deren allfällige Änderungen schriftlich zu dokumentieren und dem Compliance-Beauftragten zur Kenntnis zu bringen. Das gesetzlich normierte absolute und direkte Informationsrecht der Internen Revision ist davon nicht betroffen.

Um den Missbrauch von Insiderinformationen hintanzuhalten, ist sicherzustellen, dass Insiderinformationen an den Compliance-Beauftragten (siehe Punkt 5.3) weitergeleitet und bei diesem gesammelt und aufbewahrt werden.

Alle Insiderinformationen, die außerhalb spezieller Vertraulichkeitsbereiche anfallen, sind gleichfalls unternehmensintern unter Angabe des Sachverhalts, der genauen Zeitpunkte der Ereignisse und der beteiligten Personen zu dokumentieren.

Insbesondere sind Tatsachen zu dokumentieren, die zum Verbot von Unternehmens- und Mitarbeitergeschäften führen können. Der Compliance-Beauftragte hat für die vertrauliche Aufbewahrung der Protokolle zu sorgen.

5. UNTERNEHMENSINTERNE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MARKTMISSBRAUCH

5.1. Allgemeines

Jedes Versicherungsunternehmen hat für geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen Sorge zu tragen. Der Umfang der Maßnahmen richtet sich nach

- der Größe des Unternehmens
- der Tatsache, ob es sich um einen Emittenten handelt oder nicht
- der Größe, Anzahl, Rechtsform sowie personellen Besetzung der betroffenen Organisationseinheiten

Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, dass der vorliegende SCC den unternehmensspezifischen Bedürfnissen entsprechend umgesetzt wird.

5.2 Compliance-Beauftragter

Sofern es die Größe und die Struktur des Unternehmens erfordern, hat der Vorstand einen eigenen Compliance-Beauftragten zu bestellen, der in dieser Funktion direkt dem Vorstand untersteht und dessen Tätigkeitsbereich festzulegen.

Der Compliance-Beauftragte hat seine Aufgaben unabhängig und weisungsfrei zu erfüllen. Er führt seine Tätigkeit im besten Interesse und zur Wahrung der Integrität des Versicherungsunternehmens und des Marktes durch.

Zur Aufrechterhaltung der nötigen Kontinuität und Erfahrung sollte der Compliance-Beauftragte für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bestellt werden.

Die Prüfung und Kontrolle durch den Compliance-Beauftragten umfasst die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des § 82 Abs. 5 BörseG, alle diesem SCC unterliegenden Vorgänge sowie die Einhaltung der diesbezüglichen unternehmensinternen Richtlinien.

Dem Compliance-Beauftragten ist ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten einzuräumen. Sämtliche Informationen, die der Compliance-Beauftragte aufgrund des Einsichts- und Auskunftsrechts erlangt, sind geheim zu halten und dürfen nur, soweit es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben unbedingt notwendig ist, verwendet oder im Auftrag des Vorstandes oder des Gerichtes offengelegt werden.

Der Compliance-Beauftragte hat einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

5.3 Meldepflicht

Alle in einem Versicherungsunternehmen angefallenen Insiderinformationen sind unverzüglich und nachvollziehbar dem Compliance-Beauftragten zu melden. Auch bei Zweifel, ob es sich bei einer Information um eine Insiderinformation handelt, ist eine Meldung zu

erstatten. Zu melden sind auch Mandate bei anderen Unternehmen, deren Wertpapiere an der Wiener Börse im amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notieren.

Wer die Meldung einer Insiderinformation veranlasst hat, hat auch den Wegfall der Insiderinformation zu melden, sobald der meldenden Person dieser Wegfall bekannt geworden ist. Keine Meldepflicht besteht bei öffentlicher Bekanntmachung der ursprünglichen Insiderinformation.

5.4 Hinweisgebersystem

Jedes Versicherungsunternehmen hat für seine Mitarbeiter ein Hinweisgebersystem gemäß § 48h BörseG einzurichten.

6. UNTERNEHMENSGESCHÄFTE UND MITARBEITERGESCHÄFTE

Unternehmensgeschäfte sind alle Transaktionen in Wertpapieren auf Rechnung des Versicherungsunternehmens. Mitarbeitergeschäfte sind alle Transaktionen in Wertpapieren auf Rechnung des Mitarbeiters.

Der Compliance-Beauftragte hat alle Meldungen im Sinne von Punkt 5.3 zu sammeln und aufzubewahren und gegebenenfalls auch die Maßnahmen zu vermerken, die er verfügt hat.

Sofern dem Compliance-Beauftragten das Vorliegen von Insiderinformationen bekannt wird, hat er, soweit dies zur Hintanhaltung von Insidergeschäften erforderlich ist, ein Verbot von Unternehmens- und/oder Mitarbeitergeschäften der betreffenden Titel zu verfügen. Das Verbot ist solange aufrecht zu erhalten, bis die dem Verbot zugrundeliegenden Informationen öffentlich bekannt geworden sind. Es kann ein solches Verbot auch nur für bestimmte Mitarbeiter oder Organe verhängt werden.

Dem Compliance-Beauftragten muss ermöglicht werden, die Unterlassung derartiger Unternehmensgeschäfte zu kontrollieren. Wurde ein Verbot von Mitarbeitergeschäften verhängt, ist der Compliance-Beauftragte legitimiert, bei den betroffenen Mitarbeitern die Einhaltung des Verbotes zu kontrollieren. Diesbezüglich haben insbesondere Mitarbeiter, die im Vertraulichkeitsbereich „Vermögensveranlagung und -verwaltung, inklusive Beteiligungsverwaltung“ arbeiten, ihre Depotverbindungen bei Kreditinstituten dem Compliance-Beauftragten zu melden, damit dieser die Mitarbeitergeschäfte kontrollieren kann.

Für die Mitarbeiter bestimmter Vertraulichkeitsbereiche kann der Compliance-Beauftragte eine Verpflichtung zur Meldung von definierten Mitarbeitergeschäften vorsehen. Die Kontrolle der gemeldeten Mitarbeitergeschäfte sollte zeitnah erfolgen. Als generelle Kontrollmaßnahmen könnten z.B. stichprobenartig einmal jährlich die Depots im Nachhinein auf Vollständigkeit der erfolgten Meldungen überprüft werden.

Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)

Bereich Wirtschaft und Finanzen

1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7, Internet: <http://www.vvo.at>

Tel.: ++43/1/711 56 DW 240, Fax: ++43/1/711 56-280

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Abteilung IV/3 - Wohlverhaltensregeln und Compliance

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5, Internet: <http://www.fma.gv.at>

Tel.: ++43/1/249 59 DW 4305, Fax: ++43/1/249 59-3099